

18. Inwieweit fallen auf den Namen lautende Schuldverschreibungen unter die „für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen“ im Sinne der Tarifposition I. 2a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881?

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1886 i. S. des preussischen Fiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde Halle a./S. (Kl.) Rep. IV. 143/86.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. hat zwecks Beschaffung der Geldmittel für den Bau eines Theaters Darlehen von Personen, welche solche vorher offeriert hatten, aufgenommen und den Gebern über die gewährten Beträge (Partial-)Obligationen ausgestellt, welche auf deren Namen lauten und inhalts der angeschlossenen „Bedingungen“ nur durch Cession übertragbar sind. Die erste und zweite Instanz haben

diese Obligationen — entgegen der Auffassung des Beklagten — als für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen im Sinne der oben allegierten Gesetzesvorschrift nicht angesehen, und die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Zulässigkeit des Rechtsweges sowie die Passivlegitimation des Beklagten unterliegen nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes keinem Bedenken; auch sind die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage unstreitig erfüllt.

Die Sache selbst anlangend, so bestimmt der vom Beklagten zur Motivierung seines Stempelanspruches angerufene Tarif zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 unter I. 2a, daß „inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere“ mit zwei vom Tausend des Nennwertes zu versteuern sind.

Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, die Anwendbarkeit der gedachten Tarifbestimmung auf die von der Klägerin über ein Darlehn zum Zwecke der Erbauung eines städtischen Theaters ausgestellten, auf den Namen lautenden Partialobligationen verneint, weil er solche als für den Handelsverkehr bestimmt nicht ansieht.

Sowenig das Reichsstempelgesetz wie dessen Quelle, das Handelsgesetzbuch (Art. 271), enthalten eine Begriffsbestimmung der „für den Handelsverkehr bestimmten“ Wertpapiere. Es herrscht indes darüber Einverständnis, daß diese Eigenschaft weder durch die Absicht des Emittenten noch durch den tatsächlichen Erfolg, sondern im wesentlichen durch die objektive Beschaffenheit (Form und Inhalt) des Papiers bestimmt wird, vermöge welcher dasselbe nach den maßgebenden Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrslebens geeignet ist, als Objekt des Handels zu dienen, und daß hierfür vor allem die leichte Übertragbarkeit und gesicherte Realisierung des Papiers entscheidend sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 429; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes 2. Aufl. Bd. 1 S. 552; v. Sahn, Kommentar 2. Aufl. zu Art. 271 §. 10 Bd. 2 S. 10; Endemann in seinem Handbuche des Handelsrechtes Bd. 1 S. 60. 61.

Von diesem richtigen Gesichtspunkte gehen auch die Vorderrichter bei Beurteilung der in Frage stehenden Papiere aus.

Zwar zieht der Berufungsrichter im Beginn seiner diesbezüglichen Ausführung auch die Umstände, unter welchen die in den Partialobligationen verbrieftete Darlehnschuld mit von vornherein durch ihr Angebot bestimmten Personen kontrahiert ist, und das Unterbleiben jeder Aufforderung zum Ankaufe von Obligationen zwecks Beschaffung des gewünschten Darlehns insofern in Betracht, als schon hieraus hervorgehe, daß dieselben nicht zum Ankaufe behufs ihrer Weiterveräußerung, also zum Handelsverkehr, bestimmt gewesen seien, und es könnte scheinen, als ob hiermit der Absicht des Emittenten eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beigelegt sei.

Allein das entscheidende Gewicht hat doch auch der Berufungsrichter ersichtlich nur auf die objektive Beschaffenheit der Papiere gelegt, durch welche dieselben für den Handelsverkehr ungeeignet gemacht seien, und die Hinweisung auf ihre Entstehungsgeschichte will nur darlegen, daß auch nach der Absicht der Beteiligten das durch die Emission begründete Rechtsverhältnis auf bestimmte Personen (und deren etwaige Rechtsnachfolger) habe beschränkt bleiben sollen. Das die Qualifikation der fraglichen Schuldverschreibungen für den Handelsverkehr ausschließende Moment erblickt aber der Berufungsrichter darin, daß die durch dieselben beurkundeten Darlehnsforderungen nur durch schriftliche Cession wirksam übertragen werden könnten, und hierin mußte ihm beige treten werden.

In vollkommenster Weise sind die Inhaberpapiere geeignet, als Objekte des Handels zu dienen, und zwar sowohl wegen der leichten Übertragbarkeit der in ihnen gewissermaßen verkörperten Werte als auch wegen der rechtlichen Unabhängigkeit des redlichen Erwerbers von dem Rechte des Vormannes an und aus dem Papiere. Indes teilen die Orderpapiere diese dem Handelsverkehre dienlichen Eigenschaften in hohem Maße, und es war daher gewiß motiviert, daß die Kommission des Reichstages — und, ihr folgend, das Gesetz — die in dem Regierungsentwurfe enthaltene Beschränkung der Stempelpflichtigkeit auf Inhaberpapiere beseitigte und damit die Möglichkeit gewährte, auch andere dem Handelsverkehr dienende Papiere der Stempelsteuer zu unterwerfen.

Vgl. Drucksachen der Reichstagsession von 1881 Bd. 1 Nr. 59, Bd. 2 Nr. 162 S. 2. 3. 7 unten.

Diese Möglichkeit besteht nun zweifellos auch bei den auf den Namen lautenden Papieren; jedoch werden sie nur ausnahmsweise, und wohl nur in dem Falle, wenn ihnen — wie z. B. den auf den Namen lautenden Reichsbankanteilscheinen durch §. 5 des Statutes vom 21. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 203) — die Übertragbarkeit mittels Indossamentes beigelegt ist, die Eigenschaften einer für den Handel bestimmten Ware haben.

Dagegen wird die — vorliegend festgestellte — Notwendigkeit einer förmlichen Cession zwecks Begebung derselben regelmäßig ihre Qualifikation für den Handelsverkehr ausschließen, und zwar nicht nur wegen der Umständlichkeit dieser Übertragungsform, welche den Umlauf erschwert, sondern auch wegen der Abhängigkeit des Rechtes des Erwerbers von dem seines Autors, die eine dem Handel nicht zusagende Prüfung des Rechtes durch den jedesmaligen Nachfolger notwendig macht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 40.

Auch ist bei derartigen Papieren die Verknüpfung des materiellen Rechtes mit der Urkunde in der Regel weniger eng, als dies dem Wesen des vornehmlich dem Handelsverkehre dienenden Wertpapiers entspricht.

Vgl. Brunner in Endemann's Handbuch des Handelsrechtes Bd. 2 S. 144 flg.; auch Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 56 S. 474 flg., besonders S. 480.

Hierin würde es nun auch etwas wesentliches nicht ändern, wenn wirklich, wie der Beklagte meint, eine Blankocession, d. h. eine vom Cedenten unterschriebene Cessionserklärung ohne Angabe der Person des Cessionars, zur wirksamen Übertragung des durch die fraglichen Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechtes genüge. Denn die materiell-rechtliche Bedeutung des Cessionsaktes, welche den Anforderungen und Bedürfnissen des Handelsverkehrs nicht entspricht, würde von der Zulassung jener Cessionsform unberührt bleiben. Die Meinung des Beklagten ist aber, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, in der That nicht haltbar. Denn mag auch die Blankocession, sofern sie hinterher der Ermächtigung des Cedenten gemäß ausgefüllt ist, zu einer gültigen Urkunde werden, und mag sie sogar, wie das vormalige preussische Obertribunal angenommen hat,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 16 S. 142 flg.

schon an sich in dem Verhältnisse zwischen dem Cedenten und dem

Cessionar eine die Rückgängigmachung des Übertragungsgeschäftes ausschließende Kraft haben — was alles vorliegend dahingestellt bleiben kann — so hat sie doch keineswegs vor ihrer Bervollständigung allgemein und besonders in dem Verhältnisse zum Schuldner die Bedeutung einer formgerechten schriftlichen Urkunde, und sie erscheint daher, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, für sich zur vollwirksamen Übereignung der beurkundeten Forderung nicht geeignet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 297 flg.; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 1 S. 728; Dernburg, Preuß. Privatrecht (3. Ausg.) Bd. 2 S. 189 flg.; Koch, Kommentar (7. Aufl.) Note 31 zu §. 394 A.L.R. I. 11; Achilles, Kommentar zu den Grundbuchgesetzen (3. Aufl.) S. 290 flg.

Was gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes aus dem Inhalte des Schuldverschreibungen vorgebracht ist, erscheint gewichtlos. Insbesondere ist es für das Wesen derselben ohne Belang, daß in den allgemeinen Bedingungen die verbrieftete Teilforderung selbst durch das Wort „Schuldverschreibung“ (oder „Obligation“) bezeichnet ist, da hierdurch allein die Papiere nicht zu Trägern der beurkundeten Forderungen gemacht werden konnten, und nicht minder unerheblich ist es, daß die Klägerin bei Auszahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals die Legitimation des Präsentanten der Zinsquittung bezw. der Obligation zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, indem durch diese Klausel die Obligationen zweifellos nicht zu Inhaber- oder Orderpapieren geworden sind, auch ihre Umlaufsfähigkeit nicht wesentlich gewonnen hat.“